

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 54 (1963)
Heft: 16

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einer der umstrittensten Punkte war die Festlegung der Temperaturerhöhung an den Lampensockeln der für die Erwärmungsprüfung zu verwendenden Prüflampen. Eine zur Vorbereitung dieser heiklen Fragen abgehaltene gemeinsame Sitzung einer CEE/CEI-Arbeitsgruppe führte zu dem Resultat, dass für E 27 HTS-Lampen eine Temperaturerhöhung am Sockel von 130 °C für 100 W bis und mit 300 W und 120 °C für 60 W festgelegt werden sollte. Diesen Empfehlungen wurde zugesimmt und dazu bemerkt, dass die Werte für 75-W-Lampen mit E 27-Sockel sowie jene für E 14-Lampen und Lampen mit Bayonettschraubsockel für eine spätere Komplettierung noch in Vorbereitung sind. Bemerkenswert ist ferner, dass trotz starker Opposition beschlossen wurde, an den Prüfspannungen für Leuchten der Klasse II, die entgegen der üblichen CEE-Praxis von 4 kV bei 4,5 kV liegen, festzuhalten. Auch wenn Spannungsfestigkeiten an Leuchten von 4,5 kV bzw. 2,5 kV für die Schutzisolation und 2 kV für die Betriebsisolation nach Ansicht verschiedener Vertreter ohne Schwierigkeiten erreicht werden und nach Erfahrung die meisten Leuchten weit mehr aushalten, wäre doch eine Übereinstimmung mit den anderen CEE-Publikationen höchst wünschenswert.

Zur Beratung des Revisionsentwurfes zur CEE-Publikation 7, Anforderungen an Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke, hatte Belgien, das Vorsitz und Sekretariat dieses Technischen Komitees führte, ebenfalls eine übersichtliche Kommentarliste vorgelegt. Es ist nur zu bedauern, dass einzelne Nationalkomitees, welche sich nicht an die Geschäftsordnung halten und ihre Bemerkungen zu spät einreichen, es verunmöglichen, diese Vorbereitungen komplett abzufassen. Der Entwurf und die dazugehörigen Normblätter wurden durch diese letzten Beratungen auf den neuesten Stand gebracht, wobei zahlreiche Änderungen und Ergänzungen notwendig waren und auch die schweizerischen Einwände teilweise Berücksichtigung fanden.

Zu einem hart umstrittenen Punkt wurde dann, wie dies übrigens zu erwarten war, das Normblatt für den zweipoligen Stecker 2,5 A, 250 V, für Apparate der Klasse II. Da die jahre-

langen schweizerischen Bemühungen für einen internationalen Stecker, der auch in der Schweiz in dem hier eigenen System richtig und gefahrlos angewendet werden kann, bis anhin aus unbegreiflichen Gründen scheiterten, wurde die Gelegenheit benutzt, ein letztes Mal mit aller Deutlichkeit klarzulegen, dass die Folgen der Nichtberücksichtigung der schweizerischen Anträge die wären, dass keine solchen Stecker in der Schweiz zugelassen werden können und alle mit solchen Steckern ausgerüsteten Apparate, die in die Schweiz exportiert würden, mit anderen Steckern versehen werden müssten. Auch die Unliebsamkeiten im Fremdenverkehr, wo in vielen Fällen der Betrieb der mitgeförderten Apparate unmöglich wäre, weil der Stecker nicht in schweizerische Dosen passen würde, dürften kaum dazu beitragen, das Ansehen der europäischen Normungsarbeit zu heben. Bei den meisten Delegierten fanden die schweizerischen Änderungsvorschläge wohlwollende Aufnahme, wenn auch verschiedene Länder keinen klaren Standpunkt einnahmen. Durch die unnachgiebige Haltung der deutschen Delegation, die mit den Argumenten operierte, dass verschiedene Firmen bereits in die Fabrikation nach der vorliegenden Norm gestiegen seien und außerdem die von der Schweiz vorgeschlagenen maximalen Außenkonturen des Steckers ein einwandfreies Stecken in die Schukodose nicht garantieren, konnte, zur Enttäuschung der schweizerischen Delegation, keine Einigung erreicht werden. Immerhin hat man doch die Situation für den Moment insofern gerettet, dass Delegierte aus 4 Ländern, darunter die Schweiz und Deutschland, sich nochmals über die Probleme aussprechen sollen. Mit dieser noch offenen Frage wurde der Entwurf verabschiedet.

Im weiteren besprach man die Notwendigkeit zukünftiger Arbeiten und legte dann das Tagungsprogramm der Herbstversammlung 1963 fest, die vom 14. bis 24. Oktober 1963 in Holland stattfinden wird. Es werden die Technischen Komitees für Motorapparate, Wärmeapparate, Leiterverbindungsmaßnahmen, Industriesteckvorrichtungen, das Komitee für Allgemeine Anforderungen, das Zulassungsbüro der CEE und die Plenarversammlung Sitzungen abhalten.

C. Bacchetta

Anträge an die Generalversammlung 1963 des SEV über den Erwerb eines Grundstückes und die Ausarbeitung eines Bauprojektes

Die ausserordentliche Generalversammlung des SEV vom 26. April 1951 ermächtigte den Vorstand des SEV, die bestehende Liegenschaft im äusseren Seefeld in Zürich in der Weise auszubauen, dass auf der Ost- und der Westseite des damaligen Vereinsgebäudes je ein Laboratoriums- und Werkstattbau bzw. ein Bürogebäude neu errichtet, das Chemielaboratorium in einem Verbindungsbau erweitert und ein neues Hochspannungs-Prüflok gebaut wurde. 1957 wurde diese Etappe mit der Fertigstellung des Westbaus abgeschlossen. Der SEV hatte damit, dank der vorausschauenden Planung des damaligen Vorstandes und der Aufgeschlossenheit seiner Mitglieder, sich aus eigenen Kräften eine Unterkunft geschaffen, die ihm auf längere Zeit ermöglichen sollte, seine Aufgaben zweckmäßig und wirtschaftlich zu erfüllen.

Der beispiellose Aufschwung der schweizerischen Wirtschaft einerseits, die rastlose Entwicklung der Elektrotechnik anderseits in den hinter uns liegenden Jahren brachten dem Verein und seinen Technischen Prüfanstalten eine Zunahme von Pflichten, welche das voraussehbare Mass überstiegen. Der heutige Zustand kann folgendermassen dargestellt werden.

Der *Aufgabenbereich* der Technischen Prüfanstalten, insbesondere der Materialprüfanstalt und Eichstätte, erweitert sich fortwährend. Gemäss Verfügung des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 6. Juli 1961 sind

folgende elektrische Installationsmaterialien und Apparate neu prüfpflichtig:

seit 1962:	Einrichtungen für Entladungslampen Heimkinoapparate Büromaschinen Apparate für Kosmetik- und Haarbehandlung Betonvibratoren trag- und fahrbare Motorenanlagen für Gewerbe
im Jahre 1963 kommen hinzu:	Feuerungsapparate Schütze Zeitschalter Thermostate
für das Jahr 1964 sind vorgesehen:	medizinische Apparate aller Art Apparate der Fernmeldetechnik, die von nichtinstruierten Personen verwendet werden

Im neuen Sicherheitszeichen-Reglement, Publ. Nr. 1001. 1961 des SEV, wurde ferner das normale Zeitintervall für die Nachprüfung aller prüfpflichtigen Apparate auf 3 Jahre festgesetzt; auch durch diese relativ häufigen Nachprüfungen wird die Zahl der Prüfungen wesentlich erhöht. Vom Jahr 1967 an wird das Problem für uns brennend werden.

Da wir sowohl der hohen Lohnkosten wegen, wie auch wegen der Schwierigkeiten der Nachwuchsbeschaffung den Bestand unseres Personals nicht wesentlich erhöhen wollen, müssen wir den Ausweg in der Rationalisierung, in der Verstärkung und Vermehrung der Einrichtungen suchen. Es wird noch vielmehr als bisher dazu kommen müssen, dass ein Prüfbeamter eine ganze Reihe von weitgehend automatisierten Prüfeinrichtungen bedient.

Ausserdem ist damit zu rechnen, dass das Eidg. Gesundheitsamt die strahlenschutztechnische Prüfung und Kontrolle von Schuhdurchleuchtungsapparaten und zum Teil auch von anderen Röntgenapparaten für bestimmte Kantone an die Materialprüfanstalt des SEV delegieren wird.

Die wachsende Popularität von Warentests bringt weitere Prüfaufgaben; beispielsweise wurde die Materialprüfanstalt in der letzten Zeit von verschiedenen Seiten eingeladen, die Prüfung von elektrischem Kochgeschirr auf breiterer Basis aufzunehmen.

Zu der Erweiterung des Aufgabenbereichs kommt eine Vervollständigung und Verfeinerung der entsprechenden *Prüfmethoden* hinzu. Beispielsweise müssen neuerdings viele Apparate verschiedenen klimatischen Prüfungen unterzogen werden.

Sowohl die Erweiterung des Aufgabenbereichs, die kommenden Nachprüfungen, als auch die Ausdehnung der Prüfmethoden, führen zu *zusätzlichem Raumbedarf*. Ausserdem muss auch ein feuersicherer Raum bereitgestellt werden für die Archive des Starkstrominspektorate, der Verwaltungsstelle und der Buchhaltung.

Die Anzahl, und vor allem die Grösse und das Gewicht der zu prüfenden Apparate, ist in raschem Anstieg begriffen, so dass die Anforderungen an die Ablade- und Transporteinrichtungen ständig zunehmen. Die heutige topographische Lage der Technischen Prüfanstalten an einem relativ steilen Abhang ist besonders ungünstig. Die Zufuhr praktisch aller Prüflinge und Materialien zu den beiden oberen Gebäuden erfolgt durch das untere an der Strasse gelegene Gebäude hindurch, mit einem unzulänglichen Kran, durch unterirdische Stollen hindurch und unter Benützung von zwei Aufzügen. Ein Bahnanschluss existiert nicht, und die Lastwagenzufahrt ist sehr erschwert.

Seit einigen Jahren bemüht sich der Vorstand, durch Anpassung der vorhandenen Gebäulichkeiten des SEV in Zürich den wachsenden Anforderungen zu genügen. Er glaubte bis vor einiger Zeit, neue, passende Räume durch Unterkellerung des Hofes zwischen dem neuen Westbau und dem alten Mittelbau, sowie durch Umbau des vom bisherigen, langjährigen Mieter kürzlich freigegebenen Südbaus gewinnen zu können. Die unter Zuzug eines erprobten Ingenieurbureaus gemachte Detailprojektierung führte für die künstlich beleuchteten und belüfteten Kavernen zur Feststellung der unwirtschaftlichen Kosten von rund Fr. 500.— pro Kubikmeter Nutzraum, was mehr als das Doppelte des Preises für normale Hochbauten ist.

Um den Südbau für die Erweiterung der Laboratorien benutzen zu können, müssten Böden verstärkt, neue Fenster teilungen, neue Raumunterteilungen gemacht und ein neuer Lift eingebaut werden. Ein eigentlicher Neubau wäre zweck-

mässiger, kann aber nicht durchgeführt werden, da wegen der neuen Bauabstände und wirksamer Servitute das verbleibende neue Bauvolumen ungenügend wäre.

Der Vorstand stand schliesslich vor der Notwendigkeit, rund eine Million Franken für teure und doch unbefriedigende Bauten auszugeben, und musste feststellen, dass man mit den Erweiterungsmöglichkeiten auf dem bisherigen Grundstück endgültig am Ende angelangt ist. Auch unter Einbezug des einzigen, noch käuflichen und benachbarten Grundstückes würden die Verhältnisse nicht wesentlich verbessert, da auch diese Liegenschaft mit Servituten belastet ist, die den bisherigen Besitzer gezwungen hätten, für die Erweiterung seines Betriebes ebenfalls Kavernen zu erstellen.

Die untersuchte, unwirtschaftliche und auch technisch nicht befriedigende Lösung könnte zudem trotz den hohen Kosten nur für wenige Jahre genügen.

Nach längeren Beratungen sowohl im Schosse des Ausschusses für die Technischen Prüfanstalten, als auch im Gesamtvorstand, kam dieser deshalb zur Überzeugung, dass dem SEV für die Zukunft besser gedient ist, für ungefähr dieselben Kosten ein geeignetes Grundstück zu erwerben, das im Laufe der Zeit zweckmässig überbaut werden kann, umso mehr, als zur Zeit genügend flüssige, eigene Mittel zur Verfügung stehen. Wegen der stark gestiegenen Bodenpreise in der Stadt Zürich könnten bei einem Verkauf eines Teils der Liegenschaften im Seefeld beträchtliche Mittel wieder frei gemacht werden. Der Entschluss, die Möglichkeit zu schaffen, die Laboratorien des SEV aus der Stadt Zürich hinaus zu verlegen (ähnlich wie es die EMPA getan hat, die nach Dübendorf gezogen ist), wurde erst nach gründlicher Überlegung und Betrachtung auch aller organisatorischen Faktoren gefasst.

Hierauf wurde ein Grundstück von 15 000 bis 20 000 m² Fläche im Umkreis von 30 km rund um Zürich gesucht. Aus zahlreichen Offerten und nach entsprechenden Besichtigungen ergab sich als günstigster Fall ein Landstück von rund 18 000 m² in Jona, unmittelbar anstossend an die Stadt Rapperswil. Es ist völlig flach, liegt auf gutem Baugrund, besitzt eine gute Zufahrtstrasse und den Bahnanschluss durch ein neues Industriegeleise an der Linie Rapperswil—Uznach. Es ist im Besitz der Firma Wunderli AG, Eisenwaren, Industriestrasse 2, Jona (SG), die auf dem vorderen Teil des Geländes ein grosses Lager mit Hallen und Verwaltungsgebäude erstellt hat. Die Gemeinde Jona legt grossen Wert darauf, dort nur ruhige Gewerbe anzusiedeln, was mit unseren Laboratorien der Fall wäre, die den grössten Teil des noch freien Industriegeländes besetzen würden.

Aus diesen Erwägungen stellt der Vorstand der Generalversammlung folgende Anträge:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, in der Gemeinde Jona (SG) ein Grundstück von 18 186 m² Bodenfläche zum Preis von Fr. 1 130 000.— käuflich zu erwerben;
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, einen Architekten und einen Bauingenieur mit der Ausarbeitung eines Projektes für die Überbauung des zu erwerbenden Grundstückes zu beauftragen.